

Beschlussvorlage Nr. 110/2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Liegenschaften	05.09.2023	öffentlich
Verwaltungsausschuss	14.09.2023	nicht öffentlich

Betreff:

Zeitlicher Ablauf der Haushaltsberatung zum Haushalt 2024

Sachverhalt:

Mit Beschlussvorlage 132/2022 wurde beschlossen, dass die Haushaltsplanung immer im 1. Quartal des Haushaltsjahres erfolgen soll, um verlässlichere Informationen hinsichtlich der Ergebnisse der Steuerschätzung, der Höhe der Kreisumlage und der Schlüsselzuweisungen zu erhalten und somit die Möglichkeit einer Nachtragshaushaltnotwendigkeit zu verringern.

Der Nachteil der entstehenden größeren Planungssicherheit ist die Tatsache, dass sich die auf den Haushaltsbeschluss folgende Haushaltsgenehmigung und somit die Wirksamwerdung der Haushaltssatzung und mithin auch des Haushaltsplanes ebenfalls zeitlich verschiebt.

Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 116 NKomVG.

Demnach dürfen für die Zeit der vorläufigen Haushaltsführung nur Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden für die eine rechtliche Verpflichtung besteht, die für die unaufschiebbare Weiterführung notwendiger Aufgaben nötig sind und für die Fortsetzung von Investitionsmaßnahmen für die im Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge vorgesehen waren (Haushaltsreste und Verpflichtungsermächtigungen).

Dies bedeutet, dass unter anderem freiwillige Leistungen, für die noch keine rechtliche Verpflichtungen z.B. in Form von Verträgen bestehen, nicht geleistet werden dürfen.

Darüber hinaus können im Haushaltsplan veranschlagte neue Maßnahmen, insbesondere Investitionen bis dahin nicht begonnen werden. Dies betrifft auch die Durchführung von Ausschreibungsverfahren. In der Folge kann es zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen bei Baumaßnahmen kommen, welche dann z.T nicht mehr im Planjahr umgesetzt werden können (Beispiel: Bei einer Wirksamwerdung der Haushaltssatzung zum 01.07. eines Jahres wäre es nicht mehr möglich die gesetzlichen Fristen nationaler und europarechtlicher Vergabeverfahren einzuhalten, um eine Baumaßnahme in einer Schule in den Sommerferien umzusetzen; da diese i.d.R. das einzige mögliche Zeitfenster für entsprechende Baumaßnahmen darstellen, verschiebt sich die Maßnahme um ein Haushaltsjahr).

Als Ergebnis werden hohe Haushaltsreste erzeugt, welche die Liquidität der nachfolgenden Haushaltsjahre negativ beeinflussen.

Um die Einschränkungen der haushaltslosen Zeit bei Beibehaltung einer möglichst hohen Planungssicherheit möglichst zu begrenzen ist von Seiten der Verwaltung ein Zeitablauf vorgesehen, welcher eine Beschlussfassung des Haushaltes im Januar 2024 ermöglicht.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss stimmt den von der Verwaltung vorgeschlagenen Zeitplan für die Haushaltsplanung 2024 und einer daraus resultierenden Beschlussfassung der Haushaltssatzung im Januar 2024 zu.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Kroll

Eiklenborg

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Enthaltungen